



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) <b>05.03.2025</b>	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>
--	---

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>Jobcenter Salzlandkreis, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 3, 06449 Aschersleben</b>
---

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Sebastian Sauter
Straße und Hausnummer Bernburger Str. 26
PLZ Ort 39418 Staßfurt

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 04.03.2025	Aktenzeichen 21055808
---------------------	--------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Ablehnung von Leistungen für die Beschaffung einer Wohnraumerstaussattung</b>
--

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>Jobcenter Salzlandkreis, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 3, 06449 Aschersleben</b>		
Ansprechpartner Frau Engler	Standort Aschersleben	Zimmernummer 427
Telefonnummer 03471 684 3371	E-Mail jc.asl@jc.kreis-slk.de @kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Jobcenter Salzlandkreis, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 3, 06449 Aschersleben		
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr <b>Freitag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Krause-Marzinkowski  
Abteilung Eingliederung und Teilhabe, SG VI